

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 06		
Datum: 23.05.2023		
	lfd. Nr. 104	Jahr 2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss			☐			
☒ Kreistag	28.06.2023	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☒ nein ☐ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 10.131 gez. Sorge	Beteiligt: 10.1 gez. Heinrich			Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Nils Backhaus

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt fest, dass die Voraussetzung für den Sitzverlust des Kreistagsabgeordneten Nils Backhaus (SPD) vorliegt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 104	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Der Kreistagsabgeordnete Nils Backhauß hat seinen Wohnsitzwechsel von Schöningen nach Braunschweig mitgeteilt. Die Stadt Schöningen als zuständige Meldebehörde hat das auf Nachfrage bestätigt.

10 Der Kreistag hat gem. § 52 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu Beginn der nächsten Sitzung festzustellen, ob mit der Anzeige des Wohnortwechsels eine der Voraussetzungen für den Sitzverlust gem. § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 bis 8 NKomVG vorliegt.

15 Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG verlieren die Abgeordneten ihren Sitz in der Vertretung durch Verlust der Wählbarkeit. Mit diesem Wohnsitzwechsel verliert Herr Backhauß die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Wahl zum Kreistagsabgeordneten -nachträglich- gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG.

Die Voraussetzung für den Sitzverlust liegt somit vor. Der Sitzverlust tritt in dem Augenblick ein, in dem die Vertretung den Beschluss gefasst hat.